

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
001	abgestimmt	05.12.2024	GKV–SV und DAV		initiales Dokument

Inhalt

1. Ergänzung zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Abs. 3 SGB V..... 3
2. Abschnitt 8.3, eAbrechnungsdatensatz, Feld "Positionstyp" (ID 8)..... 3

1. Ergänzung zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Abs. 3 SGB V

Ergänzung in der Anlage 1 – Umgang mit elektronischen Verordnungen, Weiterleitung und Abrechnung von elektronischen Verordnungen in § 2 Absatz 2 Nummer 11. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„2 Soweit die Übermittlung der Chargenbezeichnung beim „Stellen“ von Arzneimitteln technisch nicht möglich ist, wird bis zur Schaffung entsprechender technischer Möglichkeiten analog § 312 Absatz 1 Nummer 3 SGB V ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2025 von der Verpflichtung zur Chargendokumentation abgesehen. Anstelle der tatsächlichen Chargenbezeichnungen ist „STELLEN“ in das entsprechende Datenfeld einzutragen. Dabei sind die Abrechnungs- und rahmenvertraglichen Regelungen im Übrigen einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass die in Anlage 9 § 2 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V beschriebenen Mitwirkungspflichten auf Nachfrage erfüllt werden.“

2. Abschnitt 8.3, eAbrechnungsdatensatz, Feld "Positionstyp" (ID 8)

Die Beschreibung des Feldes "Positionstyp" (ID 8) wird wie folgt ergänzt:

"Schlüssel:

0 = Nullposition

1 = übrige Position

Im Feld Abrechnungdatensatz_ID8 wird der Wert "0" geliefert, wenn "Bruttopreis (Abgabedatensatz_ID23) – Zuzahlung/Mehrkosten (Kostenbetrag Abgabedatensatz_ID27, wenn Abgabedatensatz_ID26 die Kategorie gleich 0 und/oder 1 ist)" gleich 0 ist, sonst wird der Wert "1" geliefert."

Technische Kommission vom 11.11.2024: "Die Umsetzung ist ab sofort möglich und ist bis spätestens zum Inkrafttreten der nächsten Version der TA 7 von allen umzusetzen."